



Stellen, die Probenahmen und Untersuchungen  
gemäß Trinkwasserverordnung  
durchführen oder durchführen möchten

Aktenzeichen IV-5 26364  
bei Antwort bitte angeben

Lars Richters  
Telefon: 0211 4566-272  
Telefax: 0211 4566-979  
Lars.Richters@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Einbeziehung Dienstleister bei der Beprobung von Wasserversorgungsanlagen nach Trinkwasserverordnung<sup>1</sup>**

Seit Inkrafttreten der letzten Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) am 9. Januar 2018 ist es vereinzelt zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen bezüglich der Probenahmen durch Dienstleistungsunternehmen gekommen.

Auf Grundlage eines innerhalb der Länder abgestimmten Schreibens weist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf folgendes hin:

Die nach TrinkwV erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers, einschließlich der Probenahmen, dürfen gemäß § 15 Absatz 4 TrinkwV nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen (Prüflaboratorien) durchgeführt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind ebenfalls im § 15 Absatz 4 der TrinkwV beschrieben. So können Labore nur als Untersuchungsstellen zugelassen werden, wenn sie u. a. für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probenahmen im Bereich Trinkwasser akkreditiert sind.

Durch die jüngste Änderung der TrinkwV wurde die Einheit von Probenahme und Untersuchung betont. So wird sowohl in § 14 Absatz 6 wie auch in § 14b Absatz 2 TrinkwV klargestellt, dass sich ein Untersuchungsauftrag auch auf die jeweils dazugehörige Probenahme erstrecken muss. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesamte Verantwortung für die ordnungsgemäße Probenahme und Untersuchung als ein zusammenhängender Vorgang bei nur einer akkreditierten und zugelassenen Untersuchungsstelle (im Folgenden Untersuchungsstelle) liegen kann.

Die Erteilung von zwei Aufträgen, getrennt für Probenahme und Untersuchung, ist nicht zulässig.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

<sup>1</sup> Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist.



Eine Untersuchungsstelle muss nach Beauftragung der Untersuchung einschließlich Probennahme im Bereich Trinkwasser die Probennahme durch ausreichend qualifizierte Probennehmer durchführen lassen, die unter der Verantwortung und Aufsicht der Untersuchungsstelle stehen. Die Arbeit und Qualifikation der Probennehmer ist durch die Untersuchungsstelle zu überwachen.

Neben den eigenen (internen), direkt bei der Untersuchungsstelle beschäftigten Probennehmern können mit der Durchführung der Probennahme von der Untersuchungsstelle auch externe Probennehmer beauftragt werden. Diese müssen dazu fest in das Qualitätsmanagementsystem der Untersuchungsstelle eingebunden sein. Darüber hinaus muss vertraglich sichergestellt werden, dass die fachliche Verantwortung und die Weisungsbefugnis für Probennahmetätigkeiten ausschließlich bei der Untersuchungsstelle liegt. Externe Probennehmer müssen - genauso wie interne Probennehmer - die fachliche Qualifikation nachweisen sowie die Unabhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber der Untersuchung wahren. Darüber hinaus müssen auch die externen Probennehmer regelmäßig an Probennehmerschulungen und Überwachungsaudits teilnehmen. Sie dürfen dann im Namen der Untersuchungsstelle Probennahmen im Trinkwasser durchführen.

Das heißt: Ist ein Dienstleistungsunternehmen für Probennahmen nicht gleichzeitig auch als Untersuchungsstelle für Trinkwasser nach § 15 Absatz 4 TrinkwV zugelassen, müssen alle dort beschäftigten Probennehmer in das Qualitätsmanagementsystem einer Untersuchungsstelle eingebunden sein, um für diese Untersuchungsstelle Probennahmen im Trinkwasser durchführen zu dürfen.

Ein Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage (Usl) kann sich auf zivilrechtlicher Basis vertreten lassen und eine Hausverwaltung oder einen anderen Dienstleister als „in seinem Auftrag handelnde Person“ beauftragen, der zwischen ihm und der Untersuchungsstelle agiert. Die in § 14 Absatz 6 und § 14b Absatz 2 TrinkwV enthaltene Anforderung, dass sich ein Untersuchungsauftrag auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken muss, ist auch von der im Auftrag des Usl handelnden Person zu erfüllen.

Ein Verstoß gegen die Einheit von Probennahme und Untersuchung kann als Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nr. 4 TrinkwV geahndet werden.

gez. Richters